

BESCHWERDEBERICHT

Name, Adresse, Tel. Nr. der Patientin/des Patienten:

Name der Zahnärztin/des Zahnarztes, Behandlungsort:

Beschwerdeursache:

Behandlungsdauer:

Beginn:

Ende:

Behandlungsart:

- Zahnersatz: Prothetik, Kronen, Brücken
- Chirurgie: Implantate, Ziehungen
- Konservierend (Füllungen, Mundhygiene, Wurzelbehandlung, Parodontalbehandlung)
- Regulierung
- Sonstiges:

Weiter auf Seite 2

Beschreibung Behandlungsverlauf (gegebenenfalls Beiblatt verwenden):

Bezahlte Beträge:

Ansprüche: Schmerzensgeld Schadenersatz Kostenrückerstattung/-übernahme

Bereitschaft den/die Zahnarzt:in wieder zu besuchen: ja nein

Ich habe eine Rechtschutzversicherung: ja nein

Ich erteile meine Zustimmung, dass meine personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Gesundheitsdaten zum Beschwerdefall) zum Zweck der außergerichtlichen Patientenschlichtung gemäß § 41 Zahnärztegesetz durch die Landeszahnärztekammer für Wien verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des Beschwerdefalls dem:der Beschwerdegegner:in oder deren Rechtsvertretung, Vor- und Nachbehandler:in, der Wiener Pflege-, Patientinnen und Patienten-anwaltschaft, der Berufshaftpflichtversicherung des Beschwerdegegners/der Beschwerdegegnerin übermittelt werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Landeszahnärztekammer für Wien, Kohlmarkt 11/6, 1010 Wien widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Datum:

Unterschrift:

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU DEN SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Die Patientenschlichtung ...

- ... bietet die Möglichkeit, Differenzen zwischen Zahnärzt:innen und Patient:innen **außergerichtlich** in **beidseitigem Einvernehmen** zu lösen. So können Konflikte ohne unnötige Kosten und einem langwierigen Rechtsstreit geklärt werden. Die Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung sind jedoch selbst zu tragen
- ... kann nur in Anspruch genommen werden, solange noch **kein zivilgerichtliches Verfahren** anhängig ist und allfällige Ansprüche noch **nicht verjährt** (3 Jahre ab Bekanntwerden des Schadens) sind
- ... kann **keine für die Parteien bindende Entscheidungen** treffen: Schlichtungsvorschläge sind nicht bindende Empfehlungen
- ... ist **unparteiisch**
- ... ist **kostenlos**
- ... erstellt **keine** Gutachten. Das ist uns aufgrund versicherungsrechtlicher Gründe nicht gestattet und würde den Kostenrahmen sprengen
- ... kann **keine Beurteilung** über die Höhe von Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüchen abgeben. Dafür wäre ein Gutachten notwendig (siehe oben)

Das Schlichtungsverfahren ist **freiwillig**: Es kann keine Seite zur Teilnahme verpflichtet werden.

Die Dauer eines Schlichtungsverfahrens ist von vielen Faktoren abhängig und kann im Voraus **nicht abgeschätzt** werden.